



1. UMFANG DER DIENSTLEISTUNGEN & VERTRAGSBEDINGUNGEN: Die UPS Capital Versicherungsvermittlung GmbH („UPS“) erbringt Dienstleistungen gegenüber Ihnen als Kunden („Sie“ oder der „Kunde“). Abhängig davon, welche Option Sie wählen, bietet UPSV entweder Transport- und Versicherungsleistungen (a) oder reine Versicherungsleistungen (b) an:

(a) Transport- und Versicherungsleistungen: Soweit durch UPSV sowohl Transport- als auch Versicherungsleistungen erbracht werden, handelt UPSV als Spediteur, der für Sie als Kunden den Transport organisiert. Auf Ihren Wunsch als Kunde hin, wird UPSV Ihre Waren unter einen von UPSV abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag (nachfolgend „**Gruppenversicherung**“), der von einem zugelassenen Versicherungsunternehmen (nachfolgend „**Versicherer**“) gezeichnet wurde, mitversichern. Diese von UPSV angebotenen Dienstleistungen werden gemäß den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 – erbracht. Die ADSp 2017 gelten nur dann und nur in dem Umfang, als in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) keine Regelung getroffen wurde. Sie können eine schriftliche Anfrage an UPSV richten, um eine Kopie der Gruppenversicherung zu erhalten.

(b) Reine Versicherungsleistungen: Soweit UPSV reine Versicherungsleistungen anbietet, handelt UPSV als Versicherungsvertreter. Auf Ihren Wunsch als Kunde hin, handelt UPSV somit als Vermittler zwischen Ihnen und dem Versicherer in Bezug auf die Vermittlung von Versicherungsschutz unter einer auf Sie ausgestellten Police (nachfolgend „**Einzelversicherung**“), die von dem Versicherer gezeichnet wird. Wenn Sie sich für diese Option entscheiden, kann UPSV noch immer als Spediteur zu dem begrenzten Zweck tätig werden, einen besonders gesicherten Transport zum Depot des von Ihnen beauftragten Transportunternehmens zu organisieren, sofern UPSV einen besonders gesicherten Transport gemäß Ziff. 4 (g) dieser AGB fordern kann.

UPSV ist weder ein Versicherer, noch führt UPSV den Transport selbst durch. Die Nutzung der Dienstleistungen von UPSV setzt Ihr Einverständnis mit diesen AGB voraus. Das Einverständnis mit und die Einhaltung dieser AGB sind zwingende Bedingungen dafür, dass die Waren des Kunden in die Gruppenversicherung einbezogen werden und von dieser erfasst sind (Ziff. 1 (a) dieser AGB) und/oder dass Versicherungsschutz nach Maßgabe einer Einzelversicherung gemäß (Ziff. 1 (b) dieser AGB) besteht.

Diese AGB schränken die Deckung sowohl im Rahmen der Gruppenversicherung als auch aller Einzelversicherungen weiter ein und haben daher im Falle einer weitergehenden Deckung unter der Gruppenversicherung oder einer Einzelversicherung Vorrang.

UPSV behält sich das Recht vor, nach seinem freien Ermessen die Beschaffung von Transport- und Spediteur-Dienstleistungen und/oder – als Versicherungsnehmer oder Versicherungsvertreter – die Einbeziehung einer oder mehrerer Kundensendungen in die Gruppenversicherung oder die Vermittlung einer Einzelversicherung zu verweigern.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, jede Einzelversicherung nach eigenem Ermessen vorbehaltlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Einzelversicherung wie unten beschrieben, möglicher Zusatzvereinbarungen zwischen Ihnen und dem Versicherer sowie des anwendbaren Rechts, zu kündigen.

2. BEAUFTRAGTE FRACHTFÜHRER: Im Falle der Geltung der Ziff. 1 (a) dieser AGB beauftragen Sie als Kunde UPSV als Ihren Spediteur mit der Organisation des Transports Ihrer Waren. UPSV hat den Auftrag und ist ermächtigt, Frachtführer und sonstige Dienstleister für den Transport Ihrer Waren gemäß deren vertraglicher Bedingungen, die für Sie in jedem Fall bindend sind, zu verpflichten. Der konkrete Dienstleister im Einzelfall wird von UPSV oder von Ihnen aus einem Pool von Dienstleistern ausgewählt, mit denen UPSV Transportverträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geschlossen hat (nachfolgend „**benannter und genehmigter Frachtführer**“). UPSV ist nicht selbst verpflichtet, Ihre Waren zu transportieren.

Frachtführer und sonstige Dienstleister, denen Waren anvertraut werden, beschränken Ihre Haftung. Wenn Sie beabsichtigen, Ihre Waren über die Gruppenversicherung oder eine Einzelversicherung zu schützen, deklarieren Sie den Wert nicht gegenüber dem Frachtführer oder sonstigen Dienstleistern, außer, wenn dies gemäß Ziff. 4 (h) dieser AGB erforderlich ist.

Sie können darauf verzichten, von der Gruppenversicherung oder einer Einzelversicherung Gebrauch zu machen und die Haftung des Frachtführers oder sonstigen Dienstleisters erhöhen, indem Sie den Wert deklarieren und gemäß den jeweiligen vertraglichen Bedingungen eine zusätzliche Gebühr zahlen. Wenn UPSV als Ihr Spediteur beauftragt ist, müssen Sie eine solche Ausweitung der Haftung über UPSV veranlassen. Eine Deklaration des Wertes durch Sie selbst unmittelbar gegenüber dem Frachtführer oder sonstigen Dienstleister führt möglicherweise nicht zu einer gesteigerten Haftung des Frachtführers oder sonstigen Dienstleisters. Wenn UPSV als Ihr Spediteur beauftragt ist, wird UPSV lediglich auf eine schriftliche Anfrage Ihrerseits hin in Ihrem Auftrag eine gesteigerte Haftung von dem Frachtführer oder sonstigen Dienstleister beantragen, wofür zusätzliche Gebühren anfallen.

Frachtführer und sonstige Dienstleister können die Haftung für den deklarierten Wert ablehnen. Mangels einer schriftlichen Anfrage Ihrerseits, den Wert gegenüber dem Frachtführer oder sonstigen Dienstleister zu deklarieren, oder sofern ein Frachtführer oder sonstiger Dienstleister einen deklarierten Haftungswert ablehnt, kann UPSV die Waren an Frachtführer oder sonstige Dienstleister unter Geltung deren jeweiliger Haftungsbegrenzungen und in einigen Fällen spezieller Haftungsausschlüsse, die für den Transport Ihrer Waren gelten, und an die Sie gebunden sein werden, übergeben.

Für den Fall, dass eine Anweisung Ihrerseits oder einer anderen Partei an einen Frachtführer oder sonstigen Dienstleister mit den vertraglichen Bedingungen zwischen UPSV und diesem Frachtführer oder sonstigen Dienstleister in Widerspruch steht, haben die vertraglichen Bedingungen zwischen UPSV und diesem Frachtführer oder sonstigen Dienstleistern Vorrang.

Anstatt zu versuchen, Ihre Forderung bei den Dienstleistern gemäß deren Haftungsbedingungen durchzusetzen, bietet Ihnen UPSV die Möglichkeit an, Ihre Waren über eine Gruppenversicherung (siehe Ziff. 1 (a) dieser AGB) oder eine Einzelversicherung (siehe Ziff. 1 (b) dieser AGB) zu schützen.

3. EINZELHEITEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ: In Bezug auf die Transport- und Versicherungsleistungen gemäß Ziff. 1 (a) dieser AGB wird unter der Gruppenversicherung Versicherungsschutz für Waren gewährt, hinsichtlich derer der Kunde UPSV mit der Organisation des Transports beauftragt hat. UPSV ist Versicherungsnehmerin der Gruppenversicherung, während die Kunden versicherte Personen sind. Hinsichtlich der reinen Versicherungsleistungen gemäß Ziff. 1 (b) dieser AGB wird Versicherungsschutz gemäß einer Einzelversicherung für Waren nur dann gewährt, wenn der von Ihnen gewählte Frachtführer von UPSV im Auftrag des Versicherers genehmigt wurde (jeweils auch „benannter und genehmigter Frachtführer“).

Die Gruppenversicherung und die Einzelversicherung, gemäß denen die Sendungen gegen physischen Verlust und/oder Schäden im Verlauf des Transports versichert sind, sofern sich Kunde hierfür entscheidet, (nachstehend „**der Versicherungsschutz**“), bieten Deckung entsprechend den geltenden Versicherungsbedingungen, Beschränkungen und Ausschlüssen.

Die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes bestimmen sich zudem nach den folgenden speziellen Deckungsbedingungen, die den Versicherungsbedingungen vorgehen:

(a) Handelswaren: Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Waren, die UPSV im Namen des Versicherers vor dem Versand in der Preisliste schriftlich genehmigt hat.

(b) Versicherungswert; Versicherungssumme: Sie sind dazu verpflichtet, 100 % des tatsächlichen Werts der versicherten Güter zu versichern. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer den tatsächlichen Schaden bis zum Versicherungswert, höchstens jedoch die Versicherungssumme. Bei Ware, die vor dem Versand verkauft wurde, entspricht der Versicherungswert dem Verkaufspreis gemäß Rechnung, abzüglich ersparter Aufwendungen und Rabatte, zuzüglich (sofern nicht bereits im Verkaufspreis enthalten) im Voraus zahlbarer und/oder garantierter Frachtgebühr. Wenn die Ware nicht vor dem Versand verkauft wird, entspricht der Versicherungswert entweder dem aktuellen Verkehrswert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadens zuzüglich im Voraus zahlbarer und/oder garantierter Frachtgebühr oder dem Betrag, zu dem die versicherte Sache im zumutbaren Umfang durch eine im Wesentlichen identische Sache am Zielort ersetzt werden könnte (Wiederbeschaffungswert), je nachdem, welcher Wert der Niedrigere ist.

Wenn Sie als Versicherungssumme einen geringeren Wert als den Versicherungswert angeben, ist der Versicherungsschutz auf den Teil der Versicherungssumme begrenzt, der ihrem Anteil am Versicherungswert entspricht. Folgendes Beispiel dient zur Veranschaulichung: Wird - entgegen Ihrer Verpflichtung zur Versicherung des vollen Versicherungswerts - für Güter mit einem tatsächlichen Versicherungswert von EUR 10.000 eine Versicherungssumme von EUR 5.000 vereinbart und entstehen bei den Gütern versicherte Schäden in Höhe von EUR 4.000, so ist die Haftung des Versicherers auf EUR 2.000 beschränkt (EUR 5.000/EUR 10.000 X EUR 4.000).

(c) Deckungsgrenzen: Die in der Gruppenversicherung oder der jeweiligen Einzelversicherung festgelegte(n) Deckungsgrenze(n) bestimmen den maximalen Versicherungsschutz, vorbehaltlich etwaiger niedrigerer Grenzen in der Preisliste (siehe Ziff. 5 dieser AGB). In keinem Fall wird eine höhere Versicherungsleistung erbracht als die Versicherungssumme, mit der Sie Ihre Waren versichert haben.

(d) Erforderlichkeit einer Unterschrift bei Auslieferung: Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Sendungen mit dem Erfordernis einer Unterschrift bei Auslieferung. Sie müssen daher die von dem Frachtführer angebotene Option der Auslieferung nur gegen Unterschrift auswählen. Eine Beauftragung der Sendung ohne Unterschriftserfordernis ist nicht gestattet. Ihnen und dem Empfänger ist es auch nicht gestattet, einen Unterschriftsverzicht mit dem Frachtführer zu vereinbaren, eine Genehmigung zu erteilen zum Abstellen der Sendung an einem bestimmten Ort, zur Zustellung an einen definierten Zustellort (z.B. Briefkasten oder Sammelstation) oder jedwede andere Zustellung ohne Unterschrift zu gestatten. In all diesen Fällen besteht unter den Voraussetzungen der Bestimmungen in Ziff. 3 (m) dieser AGB kein Versicherungsschutz. Der Vermerk der Lieferung als zugestellt gemäß der Sendungsverfolgungsinformation des Frachtführers kann die Unterschrift des Empfängers nicht ersetzen.

(e) Dauer des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz für versicherte Sendungen beginnt, sobald die Waren gemäß den Sendungsverfolgungsinformationen des Frachtführers vom benannten und genehmigten Frachtführer abgeholt und diesem übergeben wurden. Der Versicherungsschutz besteht während des Transports bis zum Zeitpunkt der Zustellung am Zielort des Empfängers gemäß der Definition in dieser Ziff. 3 (e) der AGB oder bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, und ungeachtet eines längeren Zeitraums, der für den Versicherungsschutz festgelegt ist. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn die Entgegennahme des Pakets am Zielort des Empfängers durch Unterschrift bestätigt wird oder wenn das Paket ohne eine solche Unterschrift am Empfangsort hinterlassen wird; hierfür sind die Sendungsverfolgungsinformationen des Frachtführers maßgeblich. Ziff. 3 (d) Satz 4 dieser AGB bleibt unberührt.

Sendungen, deren Empfang an der Zustelladresse durch Unterschrift eines mit Anscheinsvollmacht ausgestatteten Vertreters bestätigt wird (z. B. Concierge, Pförtner, Mitarbeitende am Empfang, Mitbewohner, Wachpersonal), gelten als zugestellt. Der Zustellung steht es gleich und der Versicherungsschutz endet, wenn Sie, der Versender oder der Empfänger nicht in angemessener Weise mitwirken, die Zustellung zu ermöglichen oder zu akzeptieren, insbesondere eine zumutbare Zustellung verweigern; Sie tragen die Beweislast dafür, dass der Verlust während des Versicherungszeitraums eingetreten ist.

(f) Annahmeverweigerung und Rücksendung: Sofern der Versicherungsschutz nicht gemäß Ziff. 3 (e) dieser AGB beendet ist und eine Sendung an den Versender zurückgeschickt wird, weil sich der Empfänger weigert oder nicht in der Lage ist, die Zustellung zu ermöglichen oder zu akzeptieren („Annahmeverweigerung und Rücksendung“), wird der Versicherungsschutz mit dem ursprünglichen Versicherungswert und gemäß den ursprünglichen Versicherungsbedingungen, je nachdem, was früher eintritt, bis zur Rücksendung an den Versender oder bis zum Ablauf von dreißig (30) Kalendertagen nach dem Datum gewährt, zu dem die Waren dem benannten und genehmigten Frachtführer gemäß den Angaben in den Sendungsverfolgungsinformationen des Frachtführers von diesem abgeholt oder diesem übergeben wurden.

(g) Ausschlüsse: Wie bei allen Versicherungen ist der Versicherungsschutz in bestimmten Fällen ausgeschlossen. Verluste, die im Zusammenhang mit den folgenden Risiken entstehen, sind von dem Versicherungsschutz gänzlich ausgeschlossen: (I) Beschlagnahme von Waren, inkl. durch eine Zollbehörde; (II) radioaktive Kontamination; (III) Verzögerte Zustellung von Waren; (IV) versteckte Mängel der Ware; (V) Verlust, Beschädigung oder Verletzung von Daten oder sonstigen immateriellen Inhalten; (VI) Betrug durch Sie, den Versender oder den Empfänger; (VII) Cyberangriffe auf Sie, den Versender, den Empfänger der transportierten Ware, den benannten und genehmigten Frachtführer oder jede andere Person, der die transportierten Waren anvertraut werden; (VIII) illegaler Handel; (IX) verborgene Schäden und Verluste (im Inneren von unbeschädigt zugestellten, verschlossenen Paketen); (X) mechanische/elektronische Störungen bei gebrauchter oder unverschlossener Neuware; (XI) Schäden aufgrund nicht beanspruchungsgerechter Verpackung, es sei denn, Sie haben diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet; Bruchschäden bei zerbrechlichen und empfindlichen Teilen, wie Teilen für Uhren und Glaswaren; (XII) Sendungen, die nicht den „Versandbestimmungen und Beschränkungen für den Versicherungsschutz“, die in Ziff. 4 dieser AGB zusammengefasst sind, entsprechen; (XIII) falsche/fehlerhafte erteilte Informationen durch Sie, den Versender oder den Empfänger; (XIV) Verpackungsetiketten, die im Laufe des Transports zwecks betrügerischer Umleitung geändert oder überarbeitet werden; (XV) Sendungen, die infolge eines Betrugs oder Tricks an den Kunden, Versender Empfänger und/oder und eine sonstige Person geschickt werden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktbestellungen von Betrügern) sowie (XVI) Aufgabe durch Sie, den Absender oder den Empfänger, z.B. durch Nichtvorlage der erforderlichen Zolldokumente oder Versäumnis, für den Transport zum endgültigen Bestimmungsort zu sorgen. Der Versicherungsschutz ist außerdem ausgeschlossen für (XVII) alle Risiken einer Sendung, die infolge einer Anweisung oder Angabe durch einen Betrüger oder Schwindler an den benannten und genehmigten Frachtführer umgeleitet, auf der Durchreise angehalten oder an einem anderen Ort als dem ursprünglichen Versandort abgeholt wird.

Folgeschäden und indirekte Schäden, wie z.B. Marktverlust, Wertminderung oder Wertminderung infolge von Reparaturen, sind von den Versicherungen nicht gedeckt. Weitere Ausschlüsse können im Zuge von Änderungen gemäß Ziff. 3 (o) dieser AGB vereinbart werden.

Sendungen per Nachnahme oder sonstige Sendungen mit Auslieferung gegen Bezahlung können versichert werden; jedoch umfasst der Versicherungsschutz keine Zahlungsvorgänge, die mit diesen Sendungen in Zusammenhang stehen. Ferner umfasst der Versicherungsschutz keine Risiken, die mit diesen Zahlungen in Zusammenhang stehen.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Paaren oder Sets bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf den verloren gegangenen oder beschädigten Posten.

(h) Verschulden des Versicherungsnehmers: Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

(i) Untersuchungs- und Rügepflicht gegenüber dem Frachtführer zum Zeitpunkt der Zustellung: Der Empfänger bzw. sein Vertreter hat die Lieferung unverzüglich zum Zeitpunkt der Zustellung sorgfältig und in Anwesenheit der Mitarbeiter des zustellenden Frachtführers zu untersuchen und hat gegenüber diesen Mitarbeitern schriftlich jegliche erkennbaren Schäden, Verluste, Öffnungsversuche, Eindringen oder sonstige Eingriffe betreffend das versandte Paket zu rügen. Sofern das gesamte Paket nicht auf dem Transportweg vor der Zustellung verloren gegangen ist, führt die Unterlassung einer solchen schriftlichen Mängelrüge bei dem zustellenden Frachtführer zum Ausschluss des Versicherungsschutzes für sämtliche Verluste oder Schäden, die entdeckt werden können. Eine mit dem Vermerk „Untersuchung vorbehalten“ oder mit ähnlicher Formulierung akzeptierte Zustellung ersetzt nicht die erforderliche schriftliche Mängelrüge.

(j) Anzeigebliedenheiten und Obliegenheiten zur Einreichung und Begründung von Ansprüchen:

(i) Schadenanzeige: Sie haben UPSV oder dem Versicherer unverzüglich in Textform die folgenden Umstände anzuzeigen:

- (a) Sie stellen fest, dass ein vom Frachtführer garantierter Liefertermin (Datum und/oder Uhrzeit) nicht eingehalten wurde;
- (b) Sie zeigen beim Frachtführer eine verspätete Zustellung einer Sendung an (z. B. eine Nachforschung im Falle von UPS-Sendungen);
- (c) das Nicht-Eintreffen der versicherten Ware spätestens dreißig (30) Tage nach Beginn des Versicherungsschutzes;
- (d) das Nicht-Eintreffen der Rücksendung einer versicherten Ware spätestens fünfundvierzig (45) Tage nach Beginn des Versicherungsschutzes im Falle einer gedeckten Annahmeverweigerung und Rücksendung; oder
- (e) Sie stellen einen Verlust oder eine Beschädigung der versicherten Waren fest.

(ii) Obliegenheit zur Einreichung von Ansprüchen: Sie müssen etwaige Versicherungsansprüche bei UPSV oder dem Versicherer vierzehn (14) Kalendertage nach dem frühesten der folgenden Ereignisse in Textform einreichen:

- (a) Sie haben eine Benachrichtigung über den Abschluss einer Untersuchung durch den Frachtführer oder UPSV in Bezug auf die Sendung erhalten; oder
- (b) Ein gemäß vorstehender Ziff. 3 (j) (i) dieser AGB (Schadenanzeige) anzeigepflichtiges Nicht-Eintreffen der versicherten Ware (Nichteintreffen 30 Kalendertage nach Beginn des Versicherungsschutzes oder 45 Kalendertage im Falle einer versicherten verweigerten Rücksendung).

(iii) Obliegenheit zur Begründung von Ansprüchen: Sie haben alle verfügbaren Unterlagen zur Begründung Ihres Anspruchs spätestens vierzehn (14) Kalendertage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte bei UPSV oder dem Versicherer einzureichen:

- (a) Einreichung des Anspruchs gemäß vorstehender Ziff. 3 (j) (ii) dieser AGB (Obliegenheit zur Einreichung von Ansprüchen); oder
- (b) Sie erhalten Kenntnis vom Abschluss einer polizeilichen Untersuchung in Bezug auf die Sendung.

(k) Ablauf der Schadenregulierung: Mit der Geltendmachung von Schäden garantieren Sie, dass Sie der alleinige Inhaber eines solchen Ersatzanspruches sind und dass Sie keine dritte Partei (einschließlich des benannten und genehmigten Frachtführers) vertraglich von der Haftung für die Forderung freigestellt haben. Obwohl der Versicherer grundsätzlich UPSV die Schadenregulierung übertragen hat, behält sich der Versicherer das Recht vor, über sämtliche Fragen des Versicherungsschutzes und die Regulierung von Ansprüchen zu bestimmen. Sie haben das Recht, Ansprüche entweder bei UPSV oder beim Versicherer geltend zu machen. Sie, der Versender und der Empfänger müssen uneingeschränkt kooperieren, indem Sie sämtliche für einen Anspruch relevante Dokumente und Informationen vorlegen, einschließlich einer eidesstattlichen Versicherung (falls gefordert), und jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Sie, der Versender und der Empfänger sind zudem verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenhergangs von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen. Vorstehende Pflichten bestehen auch dann, wenn Sie zu deren Erfüllung der Mitwirkung des Versenders oder des Empfängers bedürfen. Sollte der Versicherer die Haftung bzw. den Versicherungsschutz gleich aus welchem Grund, soweit es sich nicht um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung oder fahrlässige Verletzung einer verkehrswesentlichen Pflicht durch UPSV handelt, ablehnen, haben Sie keine Regressansprüche gegenüber UPSV und UPSV trifft diesbezüglich keinerlei Verantwortung oder Haftung.

(l) Ausgleich von Schäden: In Bezug auf reine Versicherungsleistungen gemäß Ziff. 1 (b) dieser AGB haben Sie das Recht, den Versicherungsschutz gemäß der Einzelpolice vom Versicherer direkt einzufordern. Es werden jedoch alle Zahlungen von Versicherungsleistungen über UPSV ausgezahlt. Die Zahlung einer Forderung hat keinen Einfluss auf einen anderen oder künftigen Anspruch und beschränkt die Rechte, Rechtsmittel oder Einreden, die dem Versicherer aufgrund des Versicherungsschutzes und dieser AGB zustehen, nicht.

(m) Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen: Verletzen Sie eine der in dieser Ziff. 3 oder der nachfolgenden Ziff. 4 dieser AGB vereinbarten vertraglichen Obliegenheiten so gilt folgendes:

Bei Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei. Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Schadenminderungs-, Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde oder die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

(n) Übergang von Ersatzansprüchen und Regresswahrung: Steht Ihnen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den benannten und genehmigten Frachtführer, zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser Ihnen den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Sie sind insbesondere verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihm die zum Beweis des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in Ihrem Besitz befinden, auszuliefern und ihm auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen; die Kosten hat der Versicherer zu tragen. Sie haben den Versicherer bei der Geltendmachung des Anspruchs zu unterstützen und alle Nachrichten, Informationen und Belege, die der Durchsetzung des Regressanspruches dienlich sein können, unverzüglich dem Versicherer zu übergeben. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Verletzen Sie diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann; das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsrübliche Maß hinaus durch Vertrag beschränkt oder ausgeschlossen ist, ist der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn Sie auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung keinen Einfluss nehmen konnten.

Auch nach dem Übergang des Regressanspruchs auf den Versicherer sind sie verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, gegebenenfalls durch die Zurückbehaltung von Geldleistungen wie der Fracht.

- (o) **Änderungen der Gruppenversicherung:** Hinsichtlich der Transport- und Versicherungsleistungen (Ziff. 1 (a) dieser AGB) behält sich UPSV das Recht vor, den Versicherer zu wechseln und jederzeit nach freiem Ermessen einer Änderung der für den Versicherungsschutz geltenden Versicherungsbedingungen der Gruppenversicherung mit der Maßgabe zuzustimmen, dass der angepasste Versicherungsschutz im Wesentlichen stets dem bisherigen Versicherungsschutz entsprechen muss. UPSV informiert Sie als Kunden über jegliche Änderungen in Bezug auf den Versicherer oder die Versicherungsbedingungen, soweit diese Änderungen für den Versicherungsschutz relevant sind.

4. VERSANDBESTIMMUNGEN, MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN UND BESCHRÄNKUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES:

Die nachstehenden Bestimmungen der Ziff. 4 dieser AGB gelten sowohl für die Transport- und Versicherungsleistungen (Ziff. 1 (a) dieser AGB) als auch für die reinen Versicherungsleistungen (Ziff. 1 (b) dieser AGB). Um die Spediteur-Dienstleistungen UPSV und/oder den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen, wie er sich dies aus diesen AGB ergibt, müssen Sie ein Kunde sein, der bei UPSV ordnungsgemäß registriert ist, und sich zudem strikt an die nachstehenden Versandbestimmungen, Mitwirkungspflichten und Beschränkungen halten, deren Einhaltung Voraussetzung für jede Schadenregulierung ist. Sofern Sie als Kunde nicht der Versender sind und einer der unten genannten Punkte daher außerhalb Ihres unmittelbaren Einflussbereiches liegt, sind Sie dennoch verpflichtet, die Einhaltung der nachstehenden Versandbestimmungen und Beschränkungen sicherzustellen:

(a) **Benachrichtigung des Empfängers:** Sie müssen den Empfänger vor der Zustellung über die Sendung und den Inhalt benachrichtigen und den Empfänger davon in Kenntnis setzen, dass er verpflichtet ist, den Nichterhalt rechtzeitig anzuzeigen und die Sendung zum Zeitpunkt der Zustellung in Anwesenheit der Mitarbeiter des zustellenden Frachtführers sorgfältig zu untersuchen und gegenüber diesen Mitarbeitern zum Beweis schriftlich jegliche erkennbaren Schäden, Verluste, Öffnungsversuche, Eindringen oder sonstige Eingriffe betreffend das versandte Paket zu rügen. Tut der Empfänger dies nicht, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(b) **Zweifachverpackung und richtiges Verpackungsmaterial:** Sofern UPSV nicht etwas anderes schriftlich zugelassen hat, sind sämtliche Pakete zweifach in neuen Kartons und mit Verpackungsmaterial zu verpacken, wobei auf dem inneren Karton jeweils die Sendungsverfolgungsnummer angegeben sein muss. Bei dem inneren Karton darf es sich nicht um eine kleine Schmuckschachtel handeln, die leicht erkannt und/oder weggeworfen werden könnte. Einfache Umschläge und Päckchen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Sämtliche Pakete müssen ordnungsgemäß verpackt und verschlossen werden, um den gewöhnlichen Belastungen durch den Versand standzuhalten.

(c) **Meldung von Sendungen bei UPSV und Übergabe an den Frachtführer:** Sie sind verpflichtet, Sendungen vor dem Versand bei UPSV zu melden, damit die Sendung unter dem jeweiligen Versicherungsvertrag versichert ist. Jede Sendung muss innerhalb von 48 Stunden nach Ihrer Meldung bei UPSV von dem benannten und genehmigten Frachtführer abgeholt oder ihm übergeben werden. Sofern UPSV nicht etwas anderes schriftlich zugelassen hat, müssen alle Pakete an einem Standort des Versenders abgeholt werden, einem Fahrer des Frachtführers übergeben oder an einen mit Personal des benannten und genehmigten Frachtführers besetzten Ort gebracht werden. Für Pakete, die in einem von UPSV schriftlich zugelassenen Einzelhandelsgeschäft abgegeben werden, müssen sie einen Einlieferungsbeleg vorweisen können. Unbewachte Abgabestationen oder Orte ohne Personal des benannten und genehmigten Frachtführers dürfen von Ihnen nicht genutzt werden.

(d) **Angabe des zu versichernden Wertes:** Pakete, die ohne einen zu versichernden Wert gemeldet werden, sind nicht versicherte Sendungen; eine Erstattung gemäß den Haftungsbedingungen beträgt höchstens EUR 510, sofern UPSV nicht gemäß zwingenden gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt haftet.

(e) **Keine Offenlegung des Paketinhaltes:** Sie müssen sicherstellen, dass der Frachtbrief, die Kennzeichnung oder das Äußere des Pakets keine Hinweise auf den hochwertigen Inhalt enthalten. Nennen Sie beispielsweise nie Markennamen oder Auktionshäuser oder verwenden Sie keine Wörter, die auf Edelmetalle, Edelsteine oder wertvolle Güter hinweisen, einschließlich „Schmuck“, „Uhr“, „Diamant“, „Perle“, „Gold“, „Silber“, „Edelstein“, „Münze“ oder Abkürzungen wie z.B. „DIA“, und zwar weder auf dem Verpackungsmaterial noch in den Namen oder Adressen des Absenders oder Empfängers auf der Außenseite des Pakets. Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie solche Wörter auf dem Frachtbrief, dem Etikett oder der Außenseite des Pakets anbringen müssen, auch aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen, müssen Sie die vorherige schriftliche Genehmigung der UPSV einholen.

(f) **Keine Wertangabe gegenüber dem Frachtführer:** Sofern Ihnen UPSV nicht schriftlich eine anderslautende Anweisung erteilt, dürfen Sie gegenüber dem benannten und genehmigten Frachtführer* oder sonstigen Dienstleistern weder zu Haftungszwecken noch zu einem anderen Zweck jemals einen Wert angeben. Anderenfalls verlieren Sie möglicherweise den Versicherungsschutz. Die Deklaration des Versicherungswerts zur Vereinbarung der Versicherungssumme gegenüber UPSV stellt keine solche Mitteilung des Sendungswerts zu Haftungszwecken dar, die die Haftung des benannten und genehmigten Frachtführers und/oder eines sonstigen Dienstleisters erhöhen würde. In dem Fall, dass UPSV Sie anweist, gegenüber einem Dienstleister den Wert zu deklarieren, erfolgt eine solche Wertdeklaration zum Zwecke eines Sicherheitsprotokolls und soll nicht zu einer gesteigerten Haftung dieses Dienstleisters führen. Für den Fall, dass Sie auf die Nutzung der Gruppenversicherung oder einer Einzelversicherung verzichten und stattdessen die Haftung des benannten und genehmigten Frachtführers und/oder eines anderen Anbieters erhöhen möchten, wird eine solche erhöhte Bewertung in Ihrem Namen von UPSV arrangiert, soweit dies nach Ziff. 2 dieser AGB möglich ist.

(g) **Besonders gesicherter Transport:** UPSV kann – in seiner Eigenschaft als Versicherungsnehmer oder Vertreter des Versicherers – den Einsatz von besonders gesicherten Transporten, einschließlich aber nicht beschränkt auf den Einsatz von gepanzerten Fahrzeugen oder anderen Sicherheitstechniken, von der benannten Abholstelle zu einem zugelassenen Depot des benannten und genehmigten Frachtführers verlangen. UPSV organisiert einen solchen gesicherten Transport nach freiem Ermessen. Wenn Sie eine Einzelversicherung gemäß (Ziff. 1 (b) dieser AGB) gewählt haben, handelt UPSV weiterhin als Spediteur zu dem begrenzten Zweck, die gesicherten Transporte, einschließlich die Auswahl des Dienstleisters, zu organisieren. Wenn UPSV beschließt, besonders gesicherte Transporte zu verlangen, werden Sie schriftlich unter Angabe weiterer Details, Protokolle und Anweisungen über die erforderlichen, besonders gesicherten Transporte benachrichtigt. In diesem Fall sind Sie umfassend dazu verpflichtet, die entsprechenden Protokolle und Anweisungen zu befolgen, was auch bedeuten kann, dass Sie den Wert des Pakets gegenüber dem Dritten, der den gesicherten Transport durchführt, mitteilen müssen. Die Nichtbefolgung dieser Protokolle und Anweisungen führt dazu, dass für die betreffenden Sendungen kein Versicherungsschutz besteht. Die besonders gesicherten Transporte werden ausschließlich von UPSV als Spediteur und zu keinem Zeitpunkt vom Kunden organisiert. Die Haftung von UPSV für die Organisation der besonders gesicherten Transporte richtet sich nach den am Tag des Versands gültigen UPSV AGB. Sofern sich UPSV dazu entschieden hat, besonders gesicherte Transporte anzufordern, kann diese bindende Anweisung nur durch schriftliche Mitteilung von UPSV vor dem Versandzeitpunkt und innerhalb der Grenzen zurückgenommen genommen werden, die sich aus dieser schriftlichen Mitteilung ergeben.

(h) **Versandberichte:** Sofern Ihnen UPSV nicht schriftlich eine anderslautende Anweisung erteilt, dürfen sie Ihren täglichen Versandbericht und Angaben über die versandten Werte zu keinem Zeitpunkt dem Frachtführer übergeben oder mit dem Paket versenden; diese sind

ausschließlich für Ihre Aufzeichnungen bestimmt und sind von Ihnen vertraulich zu behandeln. Erfolgt der Versand über die Online-Tools von UPSV (Website, mobile Anwendungen oder sonstige Anwendungsschnittstellen) müssen Sie in allen Fällen, in denen ein Beleg über den Versand hochwertiger Waren generiert wird und die Übergabe an einen Frachtführer erfolgt, sicherstellen, dass der Beleg über den Versand hochwertiger Waren an den Frachtführer übergeben wird und der Empfang von dem Frachtführer bestätigt wird.

- (i) **Bereitstellung richtiger und vollständiger Informationen:** Alle Informationen und Unterlagen, die UPSV zur Erbringung ihrer Dienstleistungen gemäß diesen AGB benötigt und auf die UPSV und der Versicherer vertrauen, sind von Ihnen richtig und vollständig bereitzustellen. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Fehler oder Unterlassungen bei der Bereitstellung von Informationen oder Unterlagen führen zur Aufhebung des Versicherungsschutzes und können Schäden und Verbindlichkeiten nach sich ziehen, für die Sie einzustehen haben.
- (j) **Aufbewahrung der Verpackung:** Schäden eines Verlusts oder einer Beschädigung werden nicht anerkannt, sofern nicht das Paket, die inneren Kartons, die Verpackung und der Inhalt aufbewahrt und UPSV oder dem Versicherer zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, eine solche Aufbewahrung ist im konkreten Fall möglich und angemessen.

5. **VERGÜTUNG VON UPSV:** Die Kosten für die nach diesen AGB erbrachten Transport- und/oder Versicherungsleistungen sind in der Preisliste aufgeführt und können von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Preisliste angepasst werden. UPSV kann die Vergütungen für seine Dienstleistungen den Gebühren der Frachtführer und/oder den Kosten sonstiger von UPSV für die erbrachten Dienstleistungen ausgewählter Dienstleister und/oder sämtlicher Versicherungsgebühren hinzufügen. Die angegebenen Beträge enthalten weder die jeweils geltende Mehrwertsteuer noch eine ähnliche Steuer oder Versicherungssteuer, die von den zuständigen Finanzbehörden ggf. erhoben werden.

Sie verpflichten sich, alle Kosten zu zahlen und, sofern einschlägig, alle Zahlungsbedingungen einzuhalten. Zudem haften Sie für etwaige Bußgelder, Strafzahlungen und sonstige Schadensersatzleistungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die UPSV aufgrund einer Sendung entstehen, und haben UPSV diesbezüglich bis zu dem rechtlich zulässigen Maximalbetrag schadlos zu halten. Soweit Sie einen Versender oder Empfänger gemäß diesen AGB verpflichten können und wirksam verpflichtet haben, haften Sie, der Versender und der Empfänger gesamtschuldnerisch für sämtliche UPSV geschuldeten Kosten sowie für etwaige Bußgelder, Strafzahlungen und Schadensersatzleistungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die UPSV aufgrund einer Sendung entstehen.

Bei Transport- und Versicherungsdienstleistungen gemäß Ziff. 1 (a) dieser AGB steht UPSV für alle ausstehenden Gebühren, Kosten und Auslagen, die UPSV im Zusammenhang mit einer Ihrer UPSV-Sendungen entstehen, ein allgemeines Pfandrecht an jeder zur Schadensregulierung geleisteten Zahlung und an allen Waren zu, die (i) dem Kunden gehören oder einem Dritten, der dem Versand zugestimmt hat, (ii) an denen UPSV Besitz erlangt und (iii) die zur Zustellung ausstehen. Sofern nicht alle ausstehenden und zur Zahlung fälligen Gebühren innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach schriftlicher Pfändungsanzeige durch UPSV beglichen werden, kann UPSV diese zur Zahlung fälligen Gebühren, Kosten oder Auslagen von einer etwaigen an Sie zur Zahlung fälligen Versicherungsleistung abziehen und/oder die Waren durch privaten oder öffentlichen Verkauf oder Versteigerung veräußern, wobei etwaige Zahlungsbeträge nach Abzug bzw. etwaige Erlöse an Sie ausgezahlt oder Ihnen erstattet werden und etwaige nach Abzug verbleibende Fehlbeträge geschuldet bleiben. Dieses Pfandrecht wird zusätzlich zu einem gegebenenfalls nach dem Handelsgesetzbuch zugunsten von UPSV bestehenden Pfandrecht gewährt.

6. **ABTRETUNG:** In Bezug auf die Transport- und Versicherungsleistungen (Ziff. 1 (a) dieser AGB) tritt Ihnen UPSV hiermit im Falle eines abgelehnten Versicherungsanspruchs den entsprechenden Teil etwaiger Forderungen ab, die UPSV ggf. in Bezug auf die Beförderung Ihrer Waren gegen den benannten und genehmigten Frachtführer hat. Nach der Auszahlung des Versicherungsbetrages und/oder der Abtretung der Forderungen stehen Ihnen keine weiteren Ansprüche gegen UPSV zu. § 86 Versicherungsvertragsgesetz bleibt unberührt.

7. HAFTUNG VON UPSV

- (a) **Im Zusammenhang mit den Transport- und Versicherungsleistungen (Ziff. 1 (a) dieser AGB) gilt:** Als Spediteur, der ausschließlich die Beförderung vermittelt, haftet UPSV gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern in den vorliegenden AGB nicht etwas anderes bestimmt ist. Eine etwaige Haftung ist auf höchstens EUR 510,00 pro Sendung beschränkt, sofern Sie nicht zu Haftungs Zwecken einen höheren Wert gegenüber UPSV gesondert schriftlich angeben.

- (b) **Im Zusammenhang mit den Transport- und Versicherungsleistungen (Ziff. 1 (a) dieser AGB) und den reinen Versicherungsleistungen (Ziff. 1 (b) dieser AGB) gilt:** UPSV haftet nur im Falle eines nachweislichen Verschuldens von UPSV. Insoweit haftet UPSV auf Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Im Falle einer Pflichtverletzung – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet UPSV bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet UPSV nur (a) für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (b) für Schäden auf Grund einer nicht unerheblichen Verletzung einer verkehrswesentlichen Pflicht (eine Pflicht, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten. In Bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

8. **STREITBEILEGUNG; SCHADENSMELDUNG; VERJÄHRUNGSFRISTEN; ANWENDBARES RECHT:** Sie stimmen zu, dass etwaige Streitigkeiten zwischen Ihnen und UPSV im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag oder seiner Gültigkeit oder Streitigkeiten zwischen Ihnen und dem Versicherer, die sich aus oder im Zusammenhang mit Ihrer Gruppenversicherung oder einer Einzelversicherung oder deren Gültigkeit ergeben, im Wege eines verbindlichen Schiedsverfahrens in Düsseldorf, Deutschland, gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in der jeweils geltenden Fassung, ohne Rückgriff auf die ordentlichen Gerichte beigelegt werden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter mit Kenntnissen im Transport- und Versicherungsbereich, der gemäß der DIS-Schiedsgerichtsordnung ernannt wird. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Zur Klarstellung erklären Sie sich damit einverstanden, dass alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, der Gruppenversicherung bzw. der Einzelversicherung in einem Schiedsverfahren beigelegt werden können.

Mit Ausnahme von Versicherungsansprüchen, die oben unter Ziff. 3 (j) dieser AGB aufgeführt sind, müssen Sie UPSV Ihren Anspruch innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Versanddatum mittels einer schriftlichen Benachrichtigung anzeigen; anderenfalls ist Ihr Anspruch ausgeschlossen. Alle möglichen Ansprüche, die unter oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dem Versicherungsvertrag entstehen, verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem die Waren zugestellt wurden oder hätten zugestellt werden sollen oder an dem der Schaden entstanden ist, es sei denn, es wurde ein Schiedsverfahren eingeleitet. Im Falle eines vorsätzlichen Fehlverhaltens verjähren Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab diesem Datum, es sei denn, es wurde ein Schiedsverfahren eingeleitet. Der Vertrag zwischen Ihnen und UPSV unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

9. **ANWENDBARE AGB; GESAMTE VEREINBARUNG; ZUSICHERUNG DES KUNDEN UND BESTÄTIGUNG:** In Bezug auf jede einzelne Versendung findet die jeweils aktuellste Fassung der AGB Anwendung, die Sie akzeptiert haben. Die vorliegenden AGB bilden zusammen mit der Preisliste die gesamte Vereinbarung zwischen Ihnen und UPSV. Im Falle von Abweichungen zwischen den vorliegenden AGB und der Preisliste sind die vorliegenden AGB maßgeblich und haben Vorrang. Ferner schränken diese AGB die Versicherungsdeckung sowohl im Rahmen der Gruppenversicherung als auch aller Einzelversicherungen weiter ein und haben daher im Falle einer weitergehenden Deckung unter der Gruppenversicherung oder einer Einzelversicherung Vorrang vor den Bedingungen der Gruppen- oder Einzelversicherung. Sie garantieren, dass

alle von Ihnen zu versendenden Waren für den angeforderten Versand zugelassen sind und dass Sie von Ihrer Gesellschaft bevollmächtigt sind, diese an die vorliegenden AGB zu binden, was Sie hiermit tun. Sie bestätigen, dass Ihnen der Versender, der Empfänger und jeder sonstige Dritte mit einem Interesse an den zu versendenden Waren die Vollmacht erteilt hat, Transport und Versicherung für die versendeten Güter zu arrangieren.